



1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird eine Benützungsgebühr gemäss Art. 5.2.3 des Gebührenreglements der Gemeinde Fehraltorf vom 17. April 2007 erhoben. Dieser Artikel stützt sich auf die kantonale Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung).

Mit Sondergebrauchsverordnung vom 9. Januar 1991 wurden die Benützungsgebühren wie folgt festgelegt:

CHF 5.00/m<sup>2</sup> und Monat (Bauzone)

CHF 3.00/m<sup>2</sup> und Monat (Ausserhalb Bauzone) Angebrochene Monate werden voll berechnet.

2. Durch diese Benützung des Staatsstrassengebietes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 SSV, vom 9. September 1979). Die Signalisation und Abschränkung ist mit reflektierendem Material nach Normal der SNV 640.893a auszuführen.
3. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für allen und jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem Staatsstrassengebiet, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten am Gemein- de- und Staatsstrassengebiet werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.
4. Dem Bau- und Werksekretariat Fehraltorf steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.